

Bekanntmachungen gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Kehl

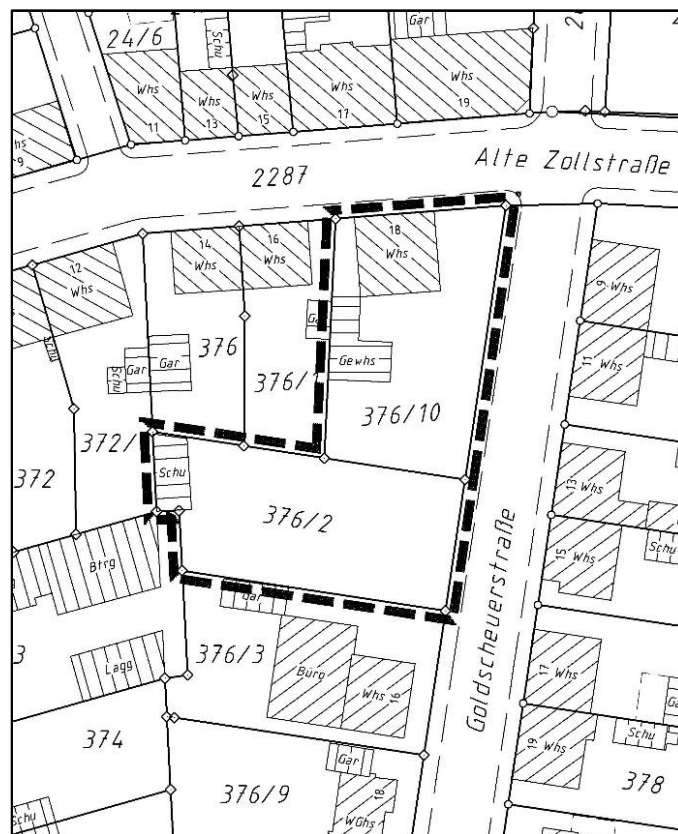
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- A. Betr.: Bebauungsplan "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Baugesetzbuch)
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat am 15.12.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a BauGB gefasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan zu einem späteren Zeitpunkt, dessen Termin rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird, gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausliegt.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan dargestellt.



Zweck und Ziele der Planung:

In der Kernstadt soll der Bebauungsplan "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." aufgestellt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig.

Das Plangebiet wird im Norden von der Alten Zollstraße und im Osten von der Goldscheuerstraße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1.405 qm auf.

Bei den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich einerseits um bebaute Grundstücke, andererseits um innerstädtische Baulücken, die zur Nachverdichtung

herangezogen werden können. Die Erschließung erfolgt direkt über die bestehenden, angrenzenden Straßenräume.

Mit dem Bebauungsplan "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt werden folgende städtebaulichen Planungsziele verfolgt:

- qualitätvolle Innenentwicklung unter Berücksichtigung charakteristischer, ortsprägender Strukturen,
- flächensparende Realisierung von Wohnungsbau in integrierter Lage,
- maßvolle, klimaangepasste Nachverdichtung,
- Berücksichtigung der Stadtklimaanalyse, nach der das nördliche Flurstück eine „ungünstige bioklimatische Situation“ aufweist, das südliche Flurstück eine „mittlere bioklimatische Situation“.

Kehl, 18.03.2022

Vetrano, Oberbürgermeister

**B. Betr.: Bebauungsplan "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt
hier: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des
Bebauungsplans "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt**

SATZUNG

über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

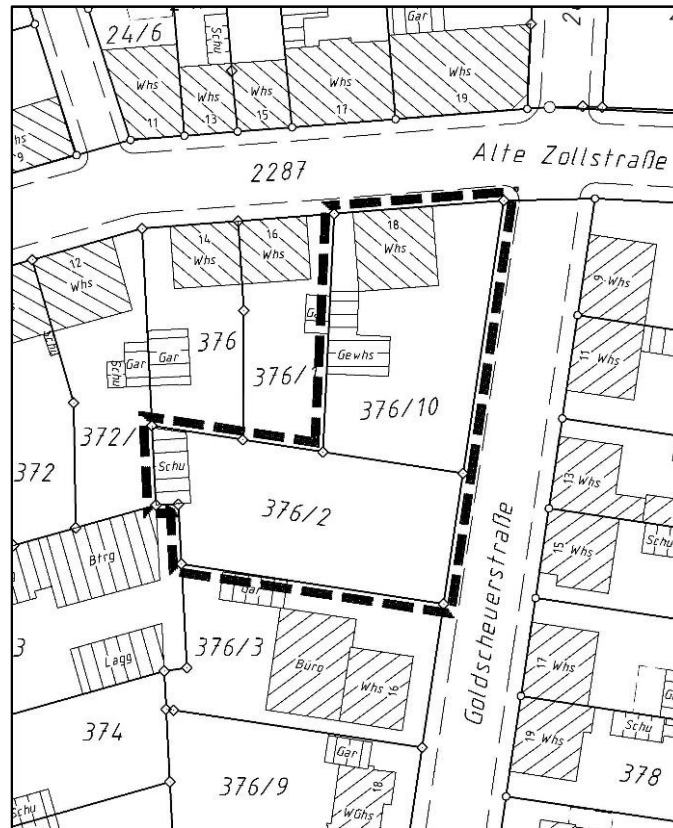
Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alte Zollstr./Goldscheuerstr." in Kehl-Kernstadt.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis gemäß § 18 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn diese Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der STADT KEHL, Stadtverwaltung, Postfach 1720, 77677 Kehl beantragt.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme

Die am 15.12.2021 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre kann bei der Stadt Kehl, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, im EG, Zimmer Nr. 011 zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Die jeweiligen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-VO BW sind zu beachten!

Kehl, 18.03.2022

Vetrano, Oberbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder digital innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Kehl, 18.03.2022

Vetrano, Oberbürgermeister